

An das
Landesabgabenamt für Vorarlberg
Landhaus
Römerstrasse 15
6901 Bregenz

**Beurteilung der Naturschutzabgabepflicht
von Materialentnahmen aus Gewässern**

in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997

1. Entnahmebetrieb (Name, Anschrift, Geschäftsführer, Telefonnummer):

2. Art der Materialentnahme:

beabsichtigte Entnahme (Mitteilung)

(Das Formular ist spätestens eine
Woche **VOR** Beginn der Entnahme
zu übermitteln.)

durchgeführte Entnahme (Bestätigung)

(Das Formular ist spätestens eine
Woche **NACH** Abschluss der Entnahme
zu übermitteln.)

3. Angaben zur Entnahmestelle:

- Gewässer und genaue Bezeichnung des Entnahmeortes:

- Gst(n) KG
- bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom.....,
Zahl:
- Entfernung von der nächstgelegenen öffentlichen Straße: km
- Allfällige Erschwernisse für den Materialabtransport:

- Die Entnahme erfolgt unter Mitwirkung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und
Lawinenverbauung oder des Landeswasserbauamtes Bregenz:
 ja nein

4. Angaben zum abgabefrei behandelten Material:

- a) Entnahmezeitraum:
- b) Gesamtmenge des abzubauenen/abgebauten Materials in t („aufgelockerte“ Kubatur
von m³ multipliziert mit dem spezifischen Gewicht von t/m³)
- c) Menge der abzubauenen/abgebauten Steine in t („aufgelockerte“ Kubatur von
..... m³ multipliziert mit dem spezifischen Gewicht von t/m³)
- d) Menge des abzubauenen/abgebauten Schuttmaterials aller Art sowie von Sand und Kies in
t („aufgelockerte“ Kubatur von m³ multipliziert mit dem spezifischen
Gewicht von t/m³)

e) Korngrößenverteilung und Materialqualität:

- % Steine
- % Sand, Kies, Schuttmaterial aller Art
- % abgabefreie Materialanteile (Schluff, Erdanteile, Fremdstoffe)

f) Verwendungszweck des Materials:

5. Angaben zu abgabepflichtigen Entnahmen aus Gewässern:

Im Rahmen des gegenständlichen Bodenabbaues haben abgabepflichtige Materialentnahmen

- auch stattgefunden. nicht stattgefunden.

Die diesbezügliche(n) Naturschutzabgabe-Erklärung(en) wurde(n)

- erstattet. nicht erstattet.

6. Besondere Mitteilungen:

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht sowie die nachstehenden Erläuterungen zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, am _____

(Unterschrift)

7. Bestätigungsvermerk der Gemeinde:

7.1 Die Gemeinde bestätigt die vorstehenden Angaben.

7.2 Die Entnahmen sind zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für Sachen

- erforderlich. nicht erforderlich.

7.3 Das Material wird im Sinne nachstehender Hinweise für Bauzwecke oder eine wirtschaftliche Verwertung als

- geeignet angesehen. nicht geeignet angesehen.

7.4 Nach Auffassung der Gemeinde sind die Voraussetzungen für einen Entfall der Abgabepflicht gemäß § 13 Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

- erfüllt.
Für die Gemeinde fallen daher die 35-prozentigen Ertragsanteile an der Naturschutzabgabe nicht an.
- nicht erfüllt.

_____, am _____

- Bürgermeister
 Sachbearbeiter/in



Erläuterungen zur Naturschutzabgabepflicht für Materialentnahmen aus Gewässern

Abgabepflicht und Abgabepflichtbeurteilung

Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Naturschutzabgabe und demzufolge auch die erstinstanzliche Beurteilung der Abgabepflicht obliegen dem **Landesabgabensamt**.

Zur Entrichtung der Naturschutzabgabe ist verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Als Bodenabbauanlagen gelten u. a. Steinbrüche, Entnahmestellen und sonstige Bodenabbauanlagen von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies.

Gesetzliche Meldepflichten

Abgabepflichtige haben den Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit sowie die abgebaute Menge binnen einer Woche dem Landesabgabensamt anzuzeigen (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung). Dies bedeutet, dass ein allfälliger **Entfall der Abgabepflicht spätestens eine Woche nach Entnahmebeginn festgestellt sein muss**; sonst ergeben sich gesetzlich bestimmte Sanktionen.

Erfordernis einer gemeindeamtlichen Bestätigung für Sicherheitsräumungen in fließenden Gewässern anlässlich des BEGINNES der Entnahmen

Alle potentiellen Abgabepflichtigen, welche einen Entfall der Abgabepflicht gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung geltend machen wollen, **benötigen** vorstehende Bestätigung jener Gemeinde, in welcher die Entnahme von Steinen, Sand, Kies oder Schuttmaterial aller Art erfolgt. Unter Bedachtnahme auf die eingangs erwähnte Anzeigepflicht sind die Mitteilungen *spätestens eine Woche* nach Beginn der Entnahmetätigkeiten dem Landesabgabensamt zu übermitteln. **Später einlangenden Bestätigungen ist die Authentizität abzusprechen, woraus eine Abgabepflicht resultieren kann.**

Zum Erlangen der Abgabefreiheit und aus Beweissicherungsgründen wird empfohlen, dem Landesabgabensamt aussagefähige **Fotografien** über die Entnahmebedingungen mitzusenden.

Erfordernis einer zweiten Bestätigung der Gemeinde für Sicherheitsräumungen in fließenden Gewässern NACH Beendigung der Entnahmen

Analog vorstehenden Ausführungen soll *spätestens eine Woche* nach Abschluss der Entnahmen die örtlich zuständige Gemeinde das Vorliegen der Befreiungskriterien bescheinigen. Denn beispielsweise kann sich während einer längeren Entnahmeperiode ergeben, dass nur ein Teil der Materialgewinnung als not

wendige Räumung bzw. nur ein Teil des entnommenen Materials als für Bauzwecke oder eine andere wirtschaftliche Verwertung ungeeignet zu qualifizieren waren.

Durch die damit verbundene Beweissicherung der Herkunft der Baurohstoffe ergeben sich für die Unternehmer bei Betriebsprüfungen übrigens erwähnenswerte Vorteile.

Aufzeichnungspflichten

Gemäß § 124 Bundesabgabenordnung (BAO) ist der Abgabepflichtige zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen nach den Vorschriften des §§ 131 und 132 der Bundesabgabenordnung **verpflichtet**. Unbeschadet des § 124 BAO haben die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen jene **Aufzeichnungen zu führen**, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen (§ 132 BAO).

Gemäß § 119 BAO sind vom Abgabepflichtigen die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung **abgabenrechtlicher Begünstigungen** bedeutsamen Umstände nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstigen Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabepflichtige Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekannt geben.

Zum Begriff der "unmittelbar drohenden Gefahr"

Eine Gefahr droht jedenfalls dann unmittelbar, wenn ein Rückhaltebecken oder ein Gerinne mit Geschiebematerial so weit aufgefüllt ist, dass im Fall eines Gewitters oder eines ähnlichen Ereignisses mit schweren Murengängen zu rechnen ist.

Darüberhinaus wird auch dann einer unmittelbar drohenden Gefahr abgewehrt, wenn ein Rückhaltebecken, dessen Funktionsfähigkeit durch teilweise Auffüllung beeinträchtigt war, oder ein Gerinne geräumt werden soll. Bekanntlich können nämlich schwere Gewitter ein Rückhaltebecken oder ein Gerinne in kürzester Zeit füllen. Jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Rückhaltebeckens oder des Abflussregimes eines Gerinnes verschärft die Gefahrensituation.

Zum Begriff der "Eignung für Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung"

Wenn ein Unternehmen **konkret** einen **Materialbedarf** für zB. eine Baustelle oder zur notwendigen Lagerproduktion geltend macht, besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes **Abgabepflicht**, weil von einer wirtschaftlich sinnvollen Verwendung für Bauzwecke oder einer sonstigen Verwertung auszugehen ist.

Im Übrigen ist die gesetzliche Bestimmung sinngemäß so zu verstehen, dass die Abgabepflicht entfällt, wenn die Kosten der Entnahme des Materials den aus seiner Verwendung zu erzielenden wirtschaftlichen Erlös übersteigen.

Dies wird schon aus der Formulierung "Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung" deutlich. Wenn das Material von demjenigen, der den Abbau oder die Entnahme vornimmt oder in Auftrag gibt, an einer schwer zugänglichen Stelle in einem Zustand angetroffen wird, der eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung für Bauzwecke oder eine sonstige Verwertung ausschließt, kann nicht davon gesprochen werden, dass das Material für diese Zwecke "geeignet" ist. Wenn die Gemeinde vom beauftragten Unternehmer für den Abbau oder die Entnahme des Materials wegen der dadurch verursachten Kosten kein Entgelt erhält, ist daher keine Eignung für Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung gegeben.

Die Abgabepflicht würde beispielsweise aber dann bestehen, wenn der Auftraggeber (z.B. eine Gemeinde) das Material bei der Errichtung eines Gebäudes o.ä. verwenden kann und die dadurch bewirkten Einsparungen höher als die Kosten des Abbaues oder der Entnahme sind oder wenn die Gemeinde für das Material ein Entgelt erhält.

Als Ergebnis wäre daher festzuhalten, dass eine Abgabepflicht gemäß § 13 Abs. 3 leg. cit. nur dann besteht, wenn eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ergibt, dass derjenige, der den Abbau oder die Entnahme entweder selbst vornimmt oder in Auftrag gibt, nach Durchführung der Maßnahme gesamthaft besser gestellt ist als zuvor.

Auskünfte zur Abgabepflicht

Bei Zweifelsfragen ist mit dem Landesabgabenamt für Vorarlberg, Landhaus, 4. Stock, Zimmer 417, 6901 Bregenz, **Telefon: 05574/511 DW 23811** oder **DW 23805**, jeweils rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.